

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

(Stand: 15.05.2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

2. Organisation

3. Organe

4. Beschlüsse

5. Aufgaben der Organe

6. Schiedsrichter

7. Schiedsrichterkleidung

8. Schiedsrichterspesen

9. Lehr- und Prüfordnung

10. Gültigkeit der Schiedsrichter-Lizenzen

11. Verlängerung der Schiedsrichter-Lizenz

12 . Wiederaufnahme

13. Vereinswechsel von Verbandsschiedsrichtern

14. Haftung der Vereine

15. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Die Schiedsrichterordnung stellt Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandes dar. Änderungen der Schiedsrichterordnung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

2. Organisation

Die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)

3. Organe

Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen besteht aus:

- dem Referenten Schiedsrichterwesen
- dem Ressortleiter Schiedsrichterlehrwesen
- den Ressortleitern Schiedsrichtereinsatzpläne
- bei Bedarf einer weiteren Person, die vom VSRA bestimmt wird, für gesonderte Aufgaben

Vorsitzender ist der Referent Schiedsrichterwesen.

Sein Vertreter wird vom Ausschuss bestimmt.

Der Referent Schiedsrichterwesen wird vom Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Sportausschusses. Er sollte ein geprüfter Bundesschiedsrichter sein. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden gemäß Geschäftsordnung vom Hauptausschuss bestellt.

4. Beschlüsse

Der Ausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Aufgaben der Organe

5.1 Referent SR-Wesen

- Leitung der Ausschusssitzungen
- Teilnahme an Tagungen des DTTB, SWTTV und TTVR-Sportausschuss
- Genehmigung von Turnieren
- Überwachung der SR-Einsätze
- Überarbeitung der SR-Ordnung
- Nominierung geeigneter Verbandsschiedsrichter zur Schiedsrichterprüfung des DTTB (DTTB-SR) und ITTF (ISR)
- Delegation von verschiedenen Aufgaben an die Ausschussmitglieder, z.B. Organisation der Schiedsrichtereinsätze mit Erstellung von Schiedsrichter-Einsatzplänen und Führung der SR-Kartei

5.2 Ressortleiter Schiedsrichterlehrwesen

- Durchführung der Schiedsrichter Aus-/Fortbildungen

6. Schiedsrichter

6.1 Regionsschiedsrichter (1. Stufe der Schiedsrichter-Ausbildung)

Regionsschiedsrichter (RSR) ist

- wer mit Erfolg an einem Regionsschiedsrichterlehrgang nach den Richtlinien des TTVR teilgenommen hat
- Mitglied eines Vereines im TTVR ist
- mindestens 16 Jahre alt ist.

Aufgaben des RSR:

Verpflichtende Übernahme von mindestens 3 Schiedsrichtereinsätzen pro Jahr,
Die Festlegung der Einsätze erfolgt durch den VSRA.

Schiedsrichtereinsatz:

Der Einsatz der Regionsschiedsrichter (RSR) erfolgt als:

- Schiedsrichter/-Assistent bei Meisterschaften/Ranglisten/Großveranstaltungen
- Oberschiedsrichter bei Meisterschaftsspielen bis auf Südwest-Ebene
- bei Nichtwahrnehmung eines Einsatzes muss sich der eingeteilte SR um einen Ersatz kümmern und dies dem Schiedsrichter-Ansetzer mitteilen.

6.2 Verbandsschiedsrichter (VSR) ist

- wer mindestens 3 Jahre als Regionsschiedsrichter Einsätze wahrgenommen hat (über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss)
- wer mit Erfolg an einem Verbandsschiedsrichterlehrgang nach den Richtlinien des DTTB teilgenommen hat
- Mitglied eines Vereines im TTVR ist
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Aufgaben des VSR:

Verpflichtende Übernahme von mindestens 3 Schiedsrichtereinsätzen pro Jahr, ausgenommen sind die Einsätze in der 1. Bundesliga und Vereinsturniere. Die Festlegung der Einsätze erfolgt durch den VSRA

Schiedsrichtereinsatz::

Der Einsatz der Schiedsrichter (VSR) erfolgt als:

- Oberschiedsrichter
- Schiedsrichter-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen
- Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent
- Beobachter bei Meisterschafts- und Pokalspielen
- zusätzliche Aufgaben durch den SR-Ausschuss
- bei Nichtwahrnehmung eines Einsatzes muss sich der eingeteilte SR um einen Ersatz kümmern und dies dem Schiedsrichter-Ansetzer mitteilen.

7. Schiedsrichterkleidung

Die Verbands-/Regionsschiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen:

- Schwarzes Hemd mit TTVR-SR Abzeichen, lange graue Hose und Turnschuhe mit heller Sohle
- Oberschiedsrichter (OSR) haben das "OSR-Schild" zu tragen

Das TTVR-SR-Abzeichen, OSR-Schild, Wahlmarke, Verwarnungskarte (gelb/rot) und Time-Out-Karte (weiß) werden verbandsseitig gestellt.

Eine Kostenerstattung der Kleidung erfolgt nicht.

8. Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen sind entsprechend dem Anhang I der Finanzordnung und der Bundesligaordnung festgelegt.

9. Lehr- und Prüfordnung

Träger der SR-Lehrtätigkeit im TTVR ist der Beisitzer für Aus-/Fortbildung im Schiedsrichterwesen.

Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt schriftlich durch die Vereine an die Geschäftsstelle des TTVR.

Die Lehrgangsteilnehmer müssen nach Abschluss des Lehrganges eine Prüfung nach den Richtlinien des DTTB/TTVR ablegen. Sie besteht aus einem schriftlichen, praktischen und ggf. mündlichem Teil.

Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei VSR angehören, von denen einer DTTB-SR sein muss.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Beisitzer für Aus-/Fortbildung im Schiedsrichterwesen oder ein von ihm benanntes Mitglied des VSRA.

Jeder Teilnehmer eines Verbands-/Regionsschiedsrichter- Lehrganges, der die Prüfung bestanden hat, erhält einen Schiedsrichterausweis. Der Ausweis ist Eigentum des TTVR.

10. Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz

- die Lizenz ist innerhalb des DTTB (VSR) / TTVR (RSR) gültig
- die Gültigkeitsdauer beträgt 2 Sportjahre.
- sie erlischt zum 30. 06. des 2. Jahres sofern nicht eine Verlängerung nach Ziffer 11 erfolgt.

11. Verlängerung der Schiedsrichterlizenz

Zur Verlängerung der Lizenz um weitere 2 Jahre muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Lizenz eine Fortbildungsveranstaltung besucht werden.

Die Fortbildungskriterien werden vom VSRA festgelegt und sind zum Erhalt der Lizenzverlängerung für alle VSR bindend.

Fortbildungskriterien können u.a. sein:

- Ausfüllen eines Testbogens mit namentlicher Kennzeichnung
- praktischer Einsatz am Tisch

Wird die Teilnahme an der Lizenzverlängerung dienenden Weiterbildungsmaßnahme innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Lizenz versäumt, verliert der Schiedsrichter seine Einsatzmöglichkeit als Schiedsrichter für den Verein mit Ablauf dieses Datums.

Die Lizenz ruht mit Ablauf des Gültigkeitsdatums.

- Der Schiedsrichter kann nicht mehr für die gemäß WO-Anlage 1 – vorgeschriebene SR-Gestellungspflicht des Vereins benannt werden.
- Der Verein, der einen Schiedsrichter gemäß Wettspielordnung WO - Anlage 1 Nr. 1.10 – (Schiedsrichtergestellung) stellen muss, muss innerhalb von 6 Wochen einen neuen Vereins-Schiedsrichter benennen. Die weiteren Maßnahmen sind in der Wettspielordnung geregelt
- Zur Wiedererlangung der aktiven Lizenz nach Ablauf des Gültigkeitsdatums muss der Schiedsrichter bis zum 30.06 des Folgejahres (Ablauf des Sportjahres) an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Lizenz wird dann um 1 Jahr verlängert..
- Ruht die VSR-Lizenz mehr als eine Saison (Sportjahr), wird die Lizenz ungültig.
- Eine VSR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden.
- Der Verein, dem er angehört, muss, sofern er seine Soll-Schiedsrichterzahl nach den Ordnungen des TTVR nicht erreicht, innerhalb 6 Wochen einen VSR nachmelden.
- Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen ist berechtigt eine VSR-Lizenz abzuerkennen.

Gründe hierfür können sein:

- Dreimalige Nichtteilnahme an einem festgesetzten SR-Einsatz innerhalb eines Sportjahres
- Nichterfüllen der Aufgaben nach Absatz 6
- Verhalten, welches das Ansehen des SR-Wesens, des TTVR oder des Tischtennissports schädigt.

Die Neuaufnahme und Streichung eines VSR werden im Amtlichen Magazin des TTVR - Tischtennis im Rheinland bzw. der TTVR-Homepage veröffentlicht.

12. Wiederaufnahme

Ein Wiederaufnahmeantrag kann durch den Verein gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der VSRA.

13. Vereinswechsel von Verbandsschiedsrichtern

Ein Vereinswechsel muss mittels eines Wechselformulars (ist bei der GS des TTVR erhältlich) beim Fachausschussvorsitzenden für das Schiedsrichterwesen mit Wirkung zu den Wechselterminen des TTVR beantragt werden.

14. Haftung der Vereine

Die Vereine haften für ihre gemeldeten Schiedsrichter. Sollte ein eingesetzter Schiedsrichter seinen Einsatz als OSR / SR unentschuldig nicht wahrnehmen und sich nicht um einen Ersatz kümmern, gehen die durch eine Neuansetzung des Pokal- oder Meisterschaftsspieles entstandenen Kosten zu Lasten des Vereines, für den der Verbandsschiedsrichter gemeldet ist.

Außerdem erhält der Verein eine Ordnungsgebühr nach der Gebührenordnung des TTVR.

15. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Hauptausschuss des TTVR genehmigt und tritt am 15.05.2009 in Kraft.